

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Aumayr GmbH. (Stand 01/2009)

- Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen die vom Käufer/Besteller in Auftrag gegebenen Lieferungen bzw. (Dienst-)Leistungen ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen, auch wenn sie bei mündlichen und fernmündlichen Verhandlungen nicht besonders erwähnt werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie verwiesen wird. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Käufers/Bestellers.

Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, im folgenden „Lieferant/Hersteller“ genannt, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Als Auftragsbestätigung ist eine Kopie dieser Bestellung von hiezu autorisierten Personen unterzeichnet retour zu senden. Eine andere Auftragsbestätigung hat keine Gültigkeit. Sollte eine Retoursendung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen erfolgen, gilt diese Bestellung unter Einschluss dieser Bedingungen vom Lieferanten/Hersteller als vollinhaltlich anerkannt.

Allerdings ist der Käufer/Besteller zum Widerruf berechtigt, wenn der Lieferant/Hersteller die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang annimmt.

Der Käufer/Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten/Hersteller Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, wobei die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie die Liefertermine, angemessen zu ändern sind.
- Der in der Bestellung angeführte Liefertermin ist verbindlich. Lieferfristen werden ab dem Bestelldatum gerechnet. Nichtauslieferung der Waren bzw. Nichtfertigstellung der Leistung zu dem vom Käufer/Besteller angegebenen bzw. mit Ihnen vereinbarten Termin bringt den Lieferanten/Hersteller in Verzug, ohne dass der Käufer/Besteller verpflichtet ist, vorher zu mahnen. Der Käufer/Besteller ist in diesem Falle berechtigt, nach seiner Wahl dem Lieferanten/Hersteller zur Erfüllung eine angemessene Nachfrist zu setzen oder vom Vertrag zurückzutreten. In beiden Fällen hat der Käufer/Besteller das Recht, Schadenersatz für jeden Schaden oder Verlust, der durch den Verzug oder den Rücktritt entstanden ist oder noch entstehen könnte, zu verlangen. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, den Käufer rechtzeitig zu verständigen, wenn die Gefahr droht, dass nicht vertragsgemäß erfüllt werden kann.
- Vom Lieferanten/Hersteller sind auf seine Rechnung und Gefahr sowohl vor dem Beginn der Montagearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen über Maßnahmen zu treffen, die für die sachgerechte Erledigung der Arbeiten erforderlich sind. Hierzu gehören z.B. die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte, Sicherheitsmittel, Schutzausrüstungen und sonstige Arbeitsbehelfe.

Der Lieferant/Hersteller hat alle nötigen Sorgfalts- und Sicherheitsmaßnahmen für ein gefahrenloses Arbeiten am jeweiligen Arbeitsort zu treffen.

Vor Beginn der Montagearbeiten muss der Arbeitsort vom Lieferanten/Hersteller auf mögliche Gefahrenquellen untersucht werden.

Der Lieferant/Hersteller verpflichtet sich, die Montage unter Berücksichtigung des gültigen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes durchzuführen.

Der Lieferant/Hersteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte die erforderlichen Befähigungen und öffentlichrechtlichen Bewilligungen, wie z.B. Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, besitzen.
- Im Falle eines Schadens infolge Verzuges ist die Liefer-/Herstellerfirma verschuldensunabhängig zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Konventionalstrafe verpflichtet, die vom Wert der nicht fristgemäß gelieferten Ware/erbrachten Leistung wie folgt berechnet wird:

Im ersten Monat 1 % für jeden Verzugstag, für jeden weiteren Monat 2 % für jeden Verzugstag. Die Geltendmachung eines über diesen Betrag hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- Sollten die Lieferungen/Leistungen vor dem vom Käufer/Besteller angegebenen bzw. mit dem Lieferanten/Hersteller vereinbarten Termin erfolgen, behält sich der Käufer/Besteller die Annahme der Waren/Leistungen vor.

Die Valuta der der Lieferung/Leistung entsprechenden Faktura beginnt entweder bei verfrühter Anlieferung/Leistung gemäß dem vom Käufer/Besteller angegebenen bzw. vereinbarten Liefertermin oder bei termingerechter bzw. verspäteter Anlieferung ab Rechnungseingang bzw. ab Warenübernahme beim Käufer/Besteller im Hause zu laufen.
- Der Käufer/Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten/Herstellers ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Vorverfahren eingeleitet oder ein Konkursverfahren mangels Masse abgewiesen wird, wenn gegen ihn Exekutionsverfahren anhängig sind oder sein Geschäft (Unternehmen) an dritte Personen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen übergibt bzw. übergeht oder sonst wesentliche, z.B. gesellschaftsrechtliche Änderungen beim Unternehmen des Lieferanten/Herstellers eintreten.



7. Modelle, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten/Hersteller vom Käufer/Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm wenigstens teilweise bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers/Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
Der Lieferant/Hersteller haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben. Er stellt den Käufer/Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
8. Der Lieferant/Hersteller garantiert für den gesamten Garantiezeitraum hinsichtlich jeder einzelnen gelieferten Ware/erbrachten Leistung, dass diese konstruktiv dem letzten Stand der Technik entspricht und tadellos beschaffen und ausgeführt ist.
Die Garantiefrist beginnt grundsätzlich mit der Inbetriebsetzung / Verarbeitung oder Abnahme der gelieferten Ware/erbrachten Leistung und beträgt 3 Jahre. Sollte die vom Lieferanten/Hersteller gelieferte Ware vom Käufer/Besteller für die Erbringung von Bauleistungen oder sonstigen Einbauten verwendet werden, so beginnt die dreijährige Garantiefrist erst ab Übernahme der betreffenden Leistungen durch den Auftraggeber des Käufers/Herstellers. Der Zeitpunkt der effektiven Übernahme der Ware/Leistung durch den Käufer/Besteller ist für die Frist ohne Belang. Es bleibt dem Käufer/Besteller vorbehalten, auch offene Mängel der Ware/Leistung innerhalb von zwei Monaten ab Übergabe am Bestimmungsort zu rügen, ohne dass die Mängelrüge wegen Verspätung zurückgewiesen werden kann. Den Käufer/Besteller trifft keine Verpflichtung zur sofortigen Untersuchung der Ware und Erhebung der Mängelrüge. Bei Mängeln, welche eine Wandlung nicht rechtfertigen, steht dem Käufer/Besteller nach freier Wahl das Recht auf Preisminderung oder Verbesserung zu.
Kommt der Lieferant/Hersteller einer Verbesserungsaufforderung nicht binnen der gesetzten Frist nach, steht dem Käufer/Besteller das Recht zu, ohne weitere Verständigung die Werksausführung durch Dritte auf Kosten des Lieferanten/Herstellers durchführen zu lassen, bzw. einen Deckungskauf zu tätigen. In jedem Fall ist der Käufer/Besteller berechtigt, den Ersatz jeden ihm auferlaufenden Schadens, insbesondere auch jeden Folgeschadens zu begehren.
9. Der Lieferant/Hersteller garantiert, dass die Lieferung oder Leistung nach den gültigen österreichischen gesetzlichen Rahmenbedingungen und den von den Behörden gestellten Auflagen und Bedingungen hergestellt, in Verkehr gesetzt und in Betrieb genommen wurde.
Als Verpackungsholz dürfen nur Hölzer mit Ursprung innerhalb der Europäischen Union oder der Schweiz verwendet werden. Des Weiteren hat das Verpackungsholz den jeweils aktuellen EG-Phytophytosanitäranforderungen zu entsprechen.
10. Erstellte Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen sind verbindlich. Überschreitungen der in der Bestellung angeführten Preise werden seitens des Käufers/Bestellers nicht anerkannt. Sind in der Bestellung Preise nicht angeführt, so gelten die bei Erstbestellung vereinbarten. Sollten keine Preise vereinbart sein, gelten die ortsüblichen, bei weiteren Bestellungen jene, wie sie bei den letzten Geschäftsvorgängen der Höhe nach bezahlt wurden.
Ist eine besondere Vereinbarung auf der Bestellung nicht angegeben, verstehen sich die Preise inklusive Verpackung, frei Werk Aumayr GmbH bzw. frei Aufstellungsort Aumayr GmbH, zahlbar innerhalb von 30 Tagen, abzüglich 5 % Skonto. Bei Lieferung ab Werk gelten die in der Bestellung angegebenen Versandvorschriften, wobei Unkosten, die durch Nichtbeachtung dieser angegebenen Versandvorschriften entstehen, zu Lasten des Lieferanten/Herstellers gehen. Die Gefahr geht in jedem Falle erst mit der Ausfolgung der Ware, Fertigstellung und Übergabe des Werkes an den Käufer/Besteller auf diesen über.
11. Für die Feststellung der gelieferten Mengen sind, sofern kein Lieferschein der Sendung beiliegt, die Feststellungen des Käufers/Bestellers maßgebend, welche nach kaufmännischen Grundsätzen (Usancen) vorzunehmen sind.
12. Im Falle des endgültigen oder teilweise Unterbleibens der Werksausführung aus Gründen, die der Käufer/Besteller zu vertreten hat (§ 1168 ABGB), steht dem Hersteller/Lieferanten ein Entgeltanspruch nur in der belegmäßig nachgewiesenen Höhe seiner tatsächlichen Aufwendungen zu. Dieser Anspruch ist bei sonstigem Ausschluss binnen zwei Wochen schriftlich geltend zu machen.
Darüber hinausgehende Ansprüche, aus welchem Rechtsgrund auch immer, stehen dem Hersteller/ Lieferanten nicht zu.
13. Sämtliche Versandpapiere sind unter genauer Anführung der Bestellzeichen an den Käufer/Besteller zu richten. Die Bestellzeichen (Bestellnummer und Datum) sind in allen Briefen, Frachtdokumenten, Paketen, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Rechnungen und dgl. anzugeben.
Erfolgt die Lieferung durch ein anderes Unternehmen oder durch eine Spedition, sind auch diese zur Angabe der vorerwähnten Bestellzeichen anzuhalten. Für Unkosten und Verzögerungen, die aus dem Fehlen dieser Daten entstehen, haftet der Lieferant/Hersteller. Der Käufer/Besteller behält sich vor, Ware, die nicht, unzureichend oder fehlerhaft gekennzeichnet ist, nicht anzunehmen, wobei diesfalls der Lieferant/Hersteller



alle daraus resultierende Kosten zu tragen hat.

Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, umgehend nach Lieferung/Erbringung der Leistung Rechnung zu legen, jedenfalls aber innerhalb von drei Monaten nach Lieferung/Erbringung der Leistung.

Sollte der Lieferant/Hersteller auch nicht innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung/Erbringung der Leistung Rechnung gelegt haben, ist die Forderung des Lieferanten/Herstellers verjährt und wandelt sich seine Forderung in eine Naturalobligation.

14. Die Begleichung der Rechnungen bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung noch einen Verzicht der dem Käufer/Besteller zustehenden Rechte. Im Falle des Bestehens von Gegenforderungen ist der Käufer/Besteller berechtigt, eine Kompensation vorzunehmen. Eine Abtretung der Forderungen gegen den Käufer/Besteller an Dritte ist dem Lieferanten/Hersteller nicht gestattet und unwirksam. Der Lieferant/Hersteller ist nicht berechtigt, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zu erheben.
15. Sollte der Käufer/Besteller von Dritten aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten/Herstellers oder seiner Leute oder im Zusammenhang mit vom Lieferanten/Hersteller überlassenen Produkten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden, hat der Lieferant/ Hersteller den Käufer/Besteller zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
Für Schäden, die durch die vom Käufer/Besteller zur Verfügung gestellten Materialien bzw. durch seine Produkte verursacht worden sind, haftet der Käufer/Besteller nur für den Fall, dass ihm Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
Der Lieferant/Hersteller haftet für sämtliche Schäden, die der Käufer/Besteller durch seine eigenen Handlungen oder Handlungen seiner Leute erleidet.
16. Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Ort. Ist in der Bestellung kein Ort angegeben, ist der Erfüllungsort am Sitz des Käufers/Bestellers.
17. Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages durch den Lieferanten/Hersteller wegen Irrtums, Verkürzung über die Hälfte oder Fehlens bzw. Wegfall der Geschäftsgrundlage ist ausgeschlossen.
18. Auf diese Vereinbarung sowie auch auf alle anderen zwischen den Vertragspartnern entstehenden Rechtsverhältnisse und sonstigen wechselseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Internationale Übereinkommen über einheitliche Kaufgesetze sowie auch insbesondere das Wiener UN-Kaufrecht finden keine Anwendung.
19. Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Bezirks- bzw. Landesgericht Linz vereinbart.

